

Merkblatt zur Antragstellung auf Förderung in Kindertagespflege

Betreuungsverhältnisse unter vier Wochen im Kalenderjahr oder mit einer Betreuungszeit von unter 5 Stunden pro Woche stellen keine öffentlich geförderte Kindertagespflege im Sinne des § 23 SGB VIII dar und können somit nicht gefördert werden.

Es sind folgende Vordrucke/Unterlagen für die Antragstellung notwendig:

- Antrag nach § 23 SGB VIII auf Förderung in Kindertagespflege durch die Eltern (abgefragt werden allgemeine Angaben von den Eltern und deren Lebensverhältnissen)
- Erhebungsbogen zum Tagespflegeantrag (abgefragt werden die Elternteile, weitere in der Wohnung lebende Personen und das Familieneinkommen)
- Arbeits- und Verdienstbescheinigung (ausgefüllt vom jeweiligen Arbeitgeber für die mit dem Kind zusammenlebenden Elternteile) oder bei Selbständigkeit die Gewerbeanmeldung, Gewinn- und Verlustrechnung des laufenden Jahres, die letzten 3 Einkommenssteuerbescheide, Nachweis über Aufwendungen private Krankenversicherung und Altersvorsorge
- Angaben der Tagespflegeperson zum Antrag nach § 23 SGB VIII auf Förderung in Kindertagespflege (abgefragt werden allgemeine Angaben zur Tagespflegeperson)
- Vereinbarung über die Betreuungszeiten zwischen Eltern und Tagespflegeperson (abgefragt werden Betreuungszeiten des Kindes und Öffnungszeiten von Kita und Schule)

Die ausgefüllten Vordrucke sind direkt an das Landratsamt Heilbronn, 40.11 Wirtschaftliche Jugendhilfe, Lerchenstr. 40, 74072 Heilbronn zurückzusenden.

1. Allgemeines

Grundsätze der Förderung in der Tagespflege

Tagespflege ist in folgenden Fällen möglich:

- Kinder, die das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben Anspruch auf Förderung in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege nach § 24 Abs. 1 SGB VIII, wenn
 - diese Leistung für ihre Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen oder gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist,
 - oder die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, diese aufnehmen oder arbeitssuchend sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden, oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.

- Kinder, die das 1. Lebensjahr vollendet haben, haben bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege gem. § 24 Abs. 2 SGB VIII. Liegen keine Gründe für eine bedarfsbedingte Förderung (Erwerbstätigkeit/Ausbildung/Schulbesuch der Eltern/des Elternteils) vor und das Kind besucht keine Tageseinrichtung, werden bis zu 20 Stunden Betreuung in der Woche (montags bis freitags an höchstens vier Stunden pro Tag) in Kindertagespflege gefördert (Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung).
- Ein Kind, das das 3. Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt bei besonderem Bedarf (festzustellen durch den Allgemeinen Sozialen Dienst oder Fachdienst Kindertagesbetreuung) oder sofern die Erforderlichkeit gegeben ist (wg. z.B. Erwerbstätigkeit der Eltern/des Elternteils) ergänzend zur Tageseinrichtung Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege (§ 24 Abs. 3 SGB VIII).

Beginn der Leistungsgewährung

Die laufende Geldleistung wird frühestens ab dem ersten tatsächlichen Betreuungstag bewilligt. Voraussetzung dafür ist, dass der Antrag der Personensorgeberechtigten auf Förderung in Tagespflege im Monat des Betreuungsbegins bei der wirtschaftlichen Jugendhilfe eingeht oder der Fachdienst Kindertagesbetreuung vor Betreuungsbeginn Kenntnis vom Betreuungsbedarf hatte. In diesen Fällen kann die Bewilligung frühestens ab Kenntnisnahme des Fachdienstes erfolgen. Anträge, die verspätet eingehen, können frühestens ab dem Eingangstag bewilligt werden.

Der Bewilligungszeitraum wird auf längstens 12 Monate befristet. Bei begründeten Sachverhalten kann der Bewilligungszeitraum auch kürzer als 12 Monate sein.

Begründete Sachverhalte können sein:

- Befristeter Arbeitsvertrag der Eltern/eines Elternteils
- Kindertagespflege wurde befristet beantragt
- Erreichen des Kindergarten- oder Schulalters
- Vollendung 1. Lebensjahr (Änderung der Rechtsgrundlage)

Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums sind die Voraussetzungen für die Förderung in Kindertagespflege erneut zu prüfen. Dafür ist eine neue Antragsstellung unter Vorlage sämtlicher Vordrucke (mit aktuellen Angaben) erforderlich. Sofern die erneute Antragstellung verspätet erfolgt, kann die Gewährung der Tagespflege erst ab dem 01. des Monats der erneuten Antragstellung geprüft werden. Der dazwischenliegende Zeitraum ist von den Eltern/dem Elternteil privat zu finanzieren und kann nachträglich nicht mehr geltend gemacht werden.

Ende der Leistungsgewährung

Die laufende Geldleistung wird bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Bewilligung längstens bis zum letzten tatsächlichen Betreuungstag gewährt, auch wenn die Eltern und Tagespflegeperson etwas anderes vereinbart haben.

Die Beendigungsmitteilungen der Eltern und Tagespflegepersonen müssen schriftlich und übereinstimmend erfolgen. Bei widersprüchlichen Angaben bzgl. des Betreuungsendes entfällt der Anspruch auf die laufende Geldleistung für die strittigen Zeiträume.

Betreuungsumfang

Die Eltern und die Tagespflegeperson füllen den Vordruck „Vereinbarung über die Betreuungszeiten“ gemeinsam aus. Die angegebenen Betreuungsstunden werden übernommen, sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind.

Eine Über-Nacht-Betreuung wird von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr angenommen. Davon werden 25 % (d.h. 2 Stunden) als Betreuungszeit anerkannt.

Wegezeiten der Tagespflegeperson zu Kita und/oder Schule

Wegezeiten der Tagespflegeperson, die dem Zweck dienen, das Kind in eine Einrichtung (Kita, Schule) zu bringen oder von dort abzuholen, werden vergütet. Dabei werden beide Wegstrecken, also der Hin- und Rückweg, berücksichtigt. Für das Bringen und Holen werden jeweils pauschal 20 Minuten (ohne Berücksichtigung der tatsächlichen Wegezeit und Wegstrecke) angesetzt und vergütet. Die Vergütung der Wegstrecke ist von der Tagespflegeperson zu beantragen und erfolgt frühestens ab diesem Zeitpunkt für die Zukunft. Eine rückwirkende Beantragung ist ausgeschlossen.

Übergabe der Kinder an die Tagespflegeperson bzw. Abholung durch die Eltern

Für die Übergabe (morgens) kann der Tagespflegeperson pro Betreuungstag max. 15 Minuten Betreuungszeit auf Antrag gewährt werden. Werden die Kinder bei Abholung (nach der Betreuung) an die Eltern übergeben, kann auf Antrag eine zusätzliche Übergabezeit pro Betreuungstag von max. 30 Minuten gewährt werden. Die Zeiten sind in der Betreuungszeitenvereinbarung entsprechend anzugeben. Ausgenommen hiervon sind die Fälle der frühkindlichen Förderung (max. 4 Std. Betreuung pro Tag an max. 5 Tagen).

2. Geldleistung

Ausgestaltung der Geldleistung

Tagespflegepersonen erhalten eine Geldleistung in Höhe von 5,50 € je Betreuungsstunde für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren und 4,50 € je Betreuungsstunde für eine Betreuung von Kindern über 3 Jahren.

Es kann grundsätzlich eine **Eingewöhnungszeit** für die Dauer von 4 Wochen mit max. insgesamt 20 Stunden Betreuung gewährt werden (auch vor Aufnahme der Erwerbstätigkeit).

In begründeten Einzelfällen, bspw. wenn das Kind durch 2 Tagesmütter betreut werden soll oder ein besonderer Bedarf besteht, kann die Eingewöhnungszeit und der Stundenumfang diese Grenzen überschreiten.

Der Mehrbedarf an Eingewöhnungsstunden muss während der Eingewöhnungszeit durch die Tagespflegeperson gegenüber dem Fachdienst Kindertagesbetreuung begründet und von diesem bestätigt werden. Bei späterer Mitteilung oder Abrechnung durch die Tagespflegeperson erfolgt keine Vergütung mehr. Diese Zeit ist dann von den Eltern/dem Elternteil privat zu finanzieren.

Laufende Geldleistung

Das Tagespflegegeld wird als Monatspauschale nachträglich an die Tagespflegeperson gewährt. Bei anteiligen Monaten wird für jeden Tag 1/30 des monatlichen Pauschalbetrages ausgezahlt, auch für den 31. des Monats.

Bei sehr wechselhaften Betreuungszeiten (3-Schicht-Betrieb, Kranken- und Pflegekräfte) erfolgt die Ermittlung des durchschnittlichen Betreuungsbedarfs über die Dauer von mindestens drei zusammenhängenden Monaten. Die Vorlage von Ausdrucken des Arbeitszeitkontos oder Schichtplänen der Eltern ist als Nachweis erforderlich. In diesen Fällen wird eine vorläufige Abschlagszahlung festgesetzt und ausbezahlt.

Die Pauschale setzt sich wie folgt zusammen:
wöchentliche Betreuungszeit x 4,33 Wochen (52 Wochen/12 Monate) x Std-Satz (4,50 € oder 5,50 € je nach Alter des Kindes) / 12 Monate (damit konstante Auszahlung für das ganze Jahr erfolgt) x 11 Monate (wir zahlen 20 Tage = 4 Wochen bzw. 1 Monat kein Tagespflegegeld aufgrund Urlaub – siehe nächster Punkt).

Sofern bei Kindergarten- oder Schulkindern eine Ferienbetreuung anfällt, wird die durchschnittliche Ferienbetreuung anhand der Angaben im Antrag in die monatliche Pauschale einberechnet und über das ganze Jahr mit ausgezahlt.

Ein Berechnungsbeispiel ist in der Anlage beigefügt.

Urlaubs- oder krankheitsbedingte Ausfallzeiten der Tagespflegepersonen

Urlaubs- und / oder krankheitsbedingte Ausfallzeiten der Tagespflegeperson werden von der wirtschaftlichen Jugendhilfe nicht vergütet. Bei der Berechnung der Pauschale wird der Urlaub der Tagespflegeperson (20 Tage im Jahr, analog Bundesurlaubsgesetz), unabhängig der tatsächlich in Anspruch genommenen Urlaubstage, berücksichtigt. Das bedeutet, dass die monatliche Pauschale für elf Monate berechnet und 12 mal pro Jahr ausbezahlt wird (11/12-Pauschale).

Wird während der urlaubsbedingten Abwesenheit der Tagespflegeperson eine Vertretung für die Betreuung benötigt, so ist von den Eltern vor Beginn der Vertretungsleistung Kontakt mit dem Fachdienst Kindertagesbetreuung aufzunehmen. Die Vertretungsleistung wird von der wirtschaftlichen Jugendhilfe gesondert (anhand von Stundennachweisen) vergütet. Grundlage für die Vergütung der Vertretungsperson ist der Vordruck „Angaben der Tagespflegeperson zum Antrag nach § 23 SGB VIII auf Förderung in Kindertagespflege“.

Erhalten Tagespflegepersonen in Ausnahmefällen eine 12/12-Pauschale, so erfolgt die Vergütung der Vertretungsleistung im Urlaubsfall direkt von der zu vertretenden Tagespflegeperson an ihre Vertretung. Eine Vergütung der urlaubsbedingten Abwesenheit der Tagespflegepersonen durch die wirtschaftliche Jugendhilfe ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

Vertretungsleistungen für krankheitsbedingt ausgefallene Tagespflegepersonen werden nicht vergütet. Die erkrankte Tagespflegeperson erhält das Tagespflegegeld während der Erkrankung weiterhin und vergütet die für sie eingesetzte Vertretung direkt. Erfolgt keine Vertretung, erfolgt eine Rückforderung des Tagespflegegeldes für die krankheitsbedingten Ausfallzeiten der Tagespflegeperson. Die Fehlzeiten sind der wirtschaftlichen Jugendhilfe unaufgefordert mitzuteilen.

Ist das Tagespflegeverhältnis nicht länger als vier Wochen unterbrochen (Ausfallzeiten des Kindes), wird keine Rückforderung vorgenommen. Ist ein Tagespflegeverhältnis nach dem letzten tatsächlichen Betreuungstag länger als vier Wochen unterbrochen, so wird ab Beginn des ersten Tages der fünften Woche keine Leistung mehr durch die wirtschaftliche Jugendhilfe erbracht und überzahlte Geldleistungen von den Tagespflegepersonen zurückgefordert bzw. verrechnet. Fehlzeiten, die vier Wochen übersteigen, sind der wirtschaftlichen Jugendhilfe unaufgefordert mitzuteilen.

Anpassung der Pauschale

Änderungen der Pauschale für die Zukunft

erfolgen nur (frühestens ab Zeitpunkt der Mitteilung), wenn es sich um eine wesentliche Änderung der Schulzeit des Kindes bzw. der Schul-/Arbeitszeit der Eltern / des Elternteils handelt.

Als **wesentlich** gelten Abweichungen in der Betreuungszeit von **+/- 5 %** auf den Bewilligungszeitraum betrachtet.

Änderungen bzw. Überprüfungen für die Vergangenheit auf Antrag der Tagespflegeperson

erfolgen nach Ablauf des Bewilligungszeitraums. Hierfür müssen alle Stundennachweise lückenlos (unterschrieben von der Tagespflegeperson und den Eltern, altes System) sowie Ausfallzeiten des Kindes nachgewiesen werden. Zusätzlich wird der Nachweis benötigt, aus welchem Grund ein erhöhter/verminderter Betreuungsbedarf entstanden ist (ggf. sind Ausdrücke aus dem Arbeitszeitkonto o.ä. vorzulegen, die eine Mehrbetreuung begründen).

Sofern sich eine wesentliche Abweichung ergibt, erfolgt ggf. eine entsprechende Nachzahlung bzw. Rückforderung/Verrechnung an die Tagespflegeperson.

3. Zuschüsse

Zuschüsse zur Sozialversicherung der Tagespflegeperson

Zuschüsse zur Sozialversicherung von Tagespflegepersonen werden durch die wirtschaftliche Jugendhilfe bewilligt, sofern die Voraussetzungen für die Leistungsgewährung vorliegen. Eine Förderung von Zuschüssen zur Sozialversicherung ist ab dem 01.03.2017 nur dann möglich, wenn die Beiträge aufgrund von Einnahmen aus öffentlich geförderter Kindertagespflege entstehen.

Von den Tagespflegepersonen ist bei Vorliegen dieser Voraussetzung die Erklärung im Formular „Angaben der Tagespflegeperson zum Antrag nach § 23 SGB VIII auf Förderung in Kindertagespflege“ zu unterschreiben.

Die Anträge auf Zuschüsse zur Alterssicherung und zur Kranken- und Pflegeversicherung und Unfallversicherung sind unter Vorlage der entsprechenden Beitragsbescheide bei der wirtschaftlichen Jugendhilfe zu stellen. Der Nachweis muss spätestens bis zum 30.09. des Folgejahres, in dem der Anspruch entstanden ist, vorgelegt werden. Bei späterer Vorlage erfolgt keine Erstattung mehr. Sollten in Einzelfällen Beitragsbescheide der Versicherungsträger nach diesem Zeitpunkt erlassen werden, können diese

innerhalb eines Monats nach Zugang des Beitragsbescheides vorgelegt und die Zuschüsse geltend gemacht werden.

Als beantragt gilt nur, wenn die entsprechenden Felder im Vordruck „Angaben der Tagespflegeperson zum Antrag nach § 23 SGB VIII auf Förderung in Kindertagespflege“ angekreuzt wurden. Eine Bearbeitung und Gewährung ist nur möglich, wenn die genannten Nachweise vorgelegt wurden. Nachweise, die die im Folgenden genannten Kriterien nicht erfüllen, können nicht berücksichtigt werden. Außerdem muss auf dem Nachweis der Name der Tagespflegeperson erkennbar sein (handschriftliche Ergänzungen sind möglich).

Zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung

Der Zuschuss für nachgewiesene Aufwendungen zu gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung der Tagespflegeperson beträgt einmal pro Tagespflegeperson 50 % des tatsächlich aufgrund von Einnahmen aus öffentlich geförderter Kindertagespflege angefallenen Betrags. Hierzu ist die Bestätigung der Tagespflegeperson auf dem Formular „Angaben der Tagespflegeperson zum Antrag nach § 23 SGB VIII auf Förderung in Kindertagespflege“ erforderlich.

Der Zuschuss zu einer privaten Kranken- und Pflegeversicherung der Tagespflegeperson richtet sich nach der Hälfte des monatlichen Mindestbeitrags bei der gesetzlichen Krankenversicherung, es sei denn, die Tagespflegeperson kann eine Berechnung einer gesetzlichen Krankenversicherung über ggf. höhere Beiträge als die Mindestbeiträge aus Einkommen aus öffentlichen Tagespflegeverhältnissen vorlegen.

Zuschüsse zur Alterssicherung

Der Zuschuss für nachgewiesene Aufwendungen zu einer Alterssicherung der Tagespflegeperson beträgt einmal pro Tagespflegeperson bis zu 50 % des Mindestbeitrages in der gesetzlichen Rentenversicherung oder des tatsächlichen, von der Rentenversicherung ermittelten aufgrund von Einnahmen aus öffentlich geförderter Kindertagespflege angefallenen Betrags. Hierzu ist die Bestätigung der Tagespflegeperson auf dem Formular „Angaben der Tagespflegeperson zum Antrag nach § 23 SGB VIII auf Förderung in Kindertagespflege“ erforderlich. Als Nachweis wird der Beitragsbescheid der Rentenversicherung benötigt. Erkennbar muss sein, ab wann der Beitrag anfällt und in welcher monatlichen Höhe.

Als Anlageformen kommen Zahlungen in die gesetzliche Rentenversicherung, in eine private Rentenversicherung ohne Kapitalwahlrecht oder in einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag ohne Kapitalwahlrecht („Riesterrente“) in Betracht. Die Verwertung vor dem Eintritt in den Ruhestand muss (vertraglich) ausgeschlossen sein. Vom Eintritt in den Ruhestand kann bei Frauen und Männern frühestens mit

der Vollendung des 60. Lebensjahres ausgegangen werden, sofern nicht im konkreten Einzelfall kraft Gesetz, tarifvertraglich oder aufgrund objektiver persönlicher Umstände ausnahmsweise etwas anderes gilt. Im vorgelegten Nachweis muss die Art der Versicherung, die Höhe der monatlichen Beiträge und dass diese aktuell bedient werden (und nicht ruhend gestellt sind) erkennbar sein.

Zuschüsse zur Unfallversicherung

Der Zuschuss für nachgewiesene Aufwendungen zur Unfallversicherung entspricht einmal pro Tagespflegeperson dem insgesamt angefallenen Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung. Dieser wird einmal jährlich auf Nachweis für die Monate erstattet, in denen Tagespflegegeld ausbezahlt wurde. Als Nachweis muss der Beitragsbescheid der Berufsgenossenschaft vorgelegt werden.

Bewilligung

Die Zuschüsse werden getrennt von der laufenden Geldleistung bearbeitet und monatlich im Nachhinein bewilligt. In Monaten, in welchen ein öffentlich gefördertes Tagespflegeverhältnis beginnt, endet oder unterbrochen ist, werden die Sozialversicherungsbeiträge für die vollen Monate übernommen.

Die Bewilligung erfolgt an die Tagespflegepersonen, unabhängig davon, ob die Kindertagespflege in deren Haushalt, im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen geleistet wird.

Für Rückfragen steht Ihnen die wirtschaftliche Jugendhilfe unter der Telefonnummer 07131 / 994-187 gerne zur Verfügung.

Anlage:

Beispiel Berechnung des pauschalen Tagespflegegeldes

Anlage:

Berechnung des pauschalen Tagespflegegeldes

Name des Kindes: **Mustermann, Max** Geb.datum: **01.04.2015**
Betreuung ab: **01.04.2016** bis **31.03.2017**

Eingewöhnung?: **nein**
Regelbetreuung: **nein** Betreuungstage/Woche **5**
Betreuungszeiten regelmäßig? **ja**
Anzahl der Wechsel: **keiner**
Betreuung in den Ferien? **ja**
Anzahl der Betreuungstage in den Ferien: **20**
Betreuung regelmäßig

Betreuung in Tagespflege			
	von	bis	Dauer
Montag	14:00	15:00	01:00
			00:00
			00:00
Dienstag	14:00	15:00	01:00
			00:00
			00:00
Mittwoch	14:00	15:00	01:00
			00:00
			00:00
Donnerstag	14:00	15:00	01:00
			00:00
			00:00
Freitag	14:00	15:00	01:00
			00:00
			00:00
Samstag			00:00
Sonntag			00:00
Betreuungszeit je Woche:			5:00:00
Tagespflegegeld je Std:			5,50 €
Tagespflegegeld mtl. pauschal:			109,24 €
Tagespflegegeld mtl. pauschal incl. Ferienbetreuung:			164,24 €

zusätzliche Zeiten in den Ferien			
	von	bis	Dauer
Montag	08:00	14:00	06:00
			00:00
			00:00
Dienstag	08:00	14:00	06:00
			00:00
			00:00
Mittwoch	08:00	14:00	06:00
			00:00
			00:00
Donnerstag	08:00	14:00	06:00
			00:00
			00:00
Freitag	08:00	14:00	06:00
			00:00
			00:00
durchschnittlich tgl. Betreuungszeit:			6:00:00
Betreuungszeit Ferien:			120:00:00
Tagespflegegeld je Stunde:			5,50 €
Pauschale für Ferienbetreuung:			55,00 €

mtl. Betreuungszeit für KOB:	29,86
mtl. Betreuungszeit für kommunale Förderung:	21:40:00
mtl. Betreuungszeit incl. Ferienzeiten für kommunale Förderung:	31:40:00

Pauschale: 5 h x 4,333333 Wochen* x 5,50 € / 12 Monate x 11 Monate = 109,24 h

Zusätzliche Zeiten in den Ferien: 120 h / 12 Monate x 5,50 € = 55 €

* 4,33333 = (52 Wochen / 12 Monate = durchschnittliche Wochenzahl pro Monat)